



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail! –

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

<u>Nachrichtlich:</u> Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 23.10.2024

GZ 431-42531-1 § 5
(Bitte stets angeben)

BETREFF BU

Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: Mindestdauer bei Auslandspraktika nach § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG

Bei der Auslands-AG der Ämter für Ausbildungsförderung am 26. September 2024 in Kiel wurde die in § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG für Auslandspraktika geltende Mindestdauer von 12 Wochen thematisiert und diskutiert, wie mit Fällen umzugehen sei, die zeitlich knapp unter dieser Grenze liegen.

Die Mindestdauer von 12 Wochen dient dazu, mit Kurzpraktika verbundene Missbrauchsfälle zu verhindern. Zumindest in den Fällen, in denen die für ein Praktikum nach den Ausbildungsbestimmungen vorgesehen Mindestdauer elf Wochen und fünf Werktage beträgt, wird dem Ausbildungsziel entsprechend gedient. Ein Missbrauch ist hier nicht zu erwarten, da in diesen Fällen von 12 vollen Arbeitswochen auszugehen ist. Daher ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Mindestdauer nach § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG erfüllt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Absatz 5 Satz 3 BAföG auch weiterhin für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 -5 BAföG bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum in Mitgliedstaaten der EU keine Mindestdauer mehr gilt, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland auch ohne entsprechende Mindestdauer förderfähig wäre.

Die oben genannte Vollzugsvorgabe, nach der künftig auch Auslandspraktika mit einer Mindestdauer von elf Wochen und fünf Werktagen die Vorgaben des § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG erfüllen können, gilt ab sofort. Auf nicht bestandskräftig beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Förderungsanträge ist sie ab Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen besteht nicht.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

GZ 431-42531-1-§ 7 (Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels

BEZUG

ANLAGE

Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2022, 15 A 30/20

Das OVG Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit Urteil vom 29.07.2022, 15 A 30/20 über die Frage der Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels entschieden. Der Bund nimmt das Urteil zum Anlass, die Vollzugsvorgaben zum Fachrichtungswechsel im Rahmen eines Hochschulstudiums anzupassen.

Dem Urteil des OVG NRW liegt der Fall einer Studierenden zugrunde, die zuletzt im Studiengang Lehramt Gymnasium mit den Fächern Deutsch (4 Fachsemester) und Soziologie (2 Fachsemester) studiert hatte (Beginn in dieser Fächerkombination im Wintersemester 2016/17); sie wurde sich während/zum Ende des ersten Semesters (in dieser Fächerkombination) bewusst, dass sie den Studiengang Lehramt Gymnasium mit den v.g. Fächern nicht fortführen und in den Studiengang Lehramt Grundschule mit den Fächern Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung und Englisch wechseln wollte. Den Wechsel vollzog sie dann erst zum Wintersemester 2017/18, weil ein Beginn des neuen Studiengangs erst zu diesem Zeitpunkt möglich war; bis zu diesem Zeitpunkt führte sie den bisherigen Studiengang fort (keine Exmatrikulation/Beurlaubung).

Das OVG NRW hat entschieden, dass der Fachrichtungswechsel unverzüglich erfolgt sei, da das Kriterium der Unverzüglichkeit bereits erfüllt sei, wenn die Aufgabe der bisherigen Ausbildung so zeitgerecht erfolgt, dass die neue Ausbildung frühestmöglich aufgenommen werden kann (vgl. OVG, a.a.O, juris, Rn. 65).

Nach dem bisherigen Verständnis der Unverzüglichkeit wurde diese verneint, wenn der Auszubildende seine fehlende Eignung oder Neigung erkannt, das bisherige Studium aber noch weitergeführt hat, etwa bis er einen Studienplatz in dem neuen Studiengang erhalten hat. Vgl. insb. BVerwG, FamRZ 1991, 119; außerdem Rothe/Blanke, § 7, Rn. 48: "Ist dem Auszubildenden der wichtige bzw. unabweisbare Grund klar, ist der Fachrichtungswechsel nicht mehr unverzüglich, wenn die bisherige Ausbildung zunächst noch ein oder gar mehrere Semester fortgesetzt hat. [...] Im Übrigen dürfte der Auszubildende die Konsequenzen nicht mehr unverzüglich gezogen haben, wenn er etwa in der ersten Zeit eines Semesters den wichtigen bzw. unabweisbaren Grund als feststehend erkennt und die

bisherige Ausbildung nicht sofort durch Exmatrikulation, sondern etwa erst zum Ende des Semesters mit dem Wechsel der Einschreibung beendet."

BMBF wertet die Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Definition der Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels wie folgt:

An der Definition der Unverzüglichkeit, wonach der Auszubildende den Fachrichtungswechsel ohne schuldhaftes Zögern durchführen muss, was sich sowohl nach objektiven Umständen als auch danach bestimmt, ob ihm ein Unterlassen notwendiger Maßnahmen vorwerfbar ist oder durch ausbildungsbezogene Umstände gerechtfertigt sein kann (vgl. u.a. OVG, NRW, a.a.O., Rn. 62, Rothe/Blanke, a.a.O.), wird festgehalten.

Das bedeutet:

(1) Für den Wechsel aus einem Ein-Fach- in einen anderen Ein-Fach-Studiengang wird grundsätzlich weiterhin verlangt, dass der Auszubildende den Studiengang unmittelbar nach Gewahrwerden des wichtigen oder unabweisbaren Grundes aufgibt und sich ggf. exmatrikuliert oder beurlauben lässt.

Abweichend davon kann es aber sein, dass ausbildungsbezogene Umstände die Fortsetzung des bisherigen Studiengangs bis zur frühestmöglichen Aufnahme des neuen Studiengangs rechtfertigen, etwa, wenn aufzugebender und aufzunehmender Studiengang enge Parallelen aufweisen und die vorzeitige Aufgabe des bisherigen Studiengangs einer sinnvollen Studienorganisation widerspräche.

(2) Für den Wechsel

- Mehrfächerstudiengang → anderer Mehrfächerstudiengang, bei Beibehalten Fach 1, Wechsel Fach 2
- Mehrfächerstudiengang → Ein-Fach-Studiengang, bei Beibehalten eines der beiden Fächer (Bsp. Lehramt Germanistik, Biologie → Germanistik)
- Ein-Fach-Studiengang → Mehrfächerstudiengang, bei Beibehalten des einen Faches (Bsp. Germanistik → Lehramt Germanistik, Biologie)

gilt konkretisierend, dass der Verbleib in dem bisherigen Studiengang bis zur frühestmöglichen Aufnahme des neuen Studiengangs nicht als Verstoß gegen das Gebot der Unverzüglichkeit anzusehen ist, sofern der Auszubildende (zumindest) ein Studienfach beibehält, in diesem Studienfach weiter an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnimmt und sich bemüht, Studienleistungen zu erbringen, die ihm im Rahmen des neu aufgenommenen Studiengangs angerechnet werden können.

Dabei ist auch dann von einer Beibehaltung eines Studienfaches auszugehen, wenn das "neue" Fach von der grundsätzlichen Ausrichtung her gleich ist, aber eine andere (Abschluss-) Bezeichnung hat. (Zur näheren Erläuterung: Der Wechsel etwa vom Studienfach Germanistik (Lehramt Gymnasium) zu Sprachliche Grundbildung Deutsch (Lehramt Grundschule) – wie im Urteilsfall – soll auch erfasst sein.)

Die v.g. Regelung gilt dagegen nicht, wenn es sich um ein Zwei- oder Mehrfächerstudium Lehramt handelt und das beibehaltene Fach lediglich ein Querschnittsfach (wie das Fach Bildungswissenschaften) ist, das auf die Bezeichnung bzw. Ausrichtung des Studiengangs keinen Einfluss hat.

Zur Begründung:

In bestimmten Studiengangskonstellationen vor/nach einem Fachrichtungswechsel kann es nicht gerechtfertigt sein, von dem Auszubildenden zu verlangen, sein bisheriges Studium unmittelbar aufzugeben und sich etwa exmatrikulieren oder beurlauben zu lassen, um sich im darauffolgenden Semester in den Wunschstudiengang bzw. die Wunschstudiengangskombination einzuschreiben – wodurch er zur Unterbrechung seines, ggf. in Teilen, weiterlaufenden Ausbildungsgangs gezwungen wird.

Dies kann insbesondere in Mehrfächerkonstellationen der Fall sein, wenn der Studierende nach dem Wechsel ein Fach beibehält (oder eines der neuen Fächer von der grundsätzlichen

Ausrichtung her gleich ist, s.o.). Im Hinblick auf die – vom Auszubildenden verlangte – planvolle und zielstrebige Durchführung seiner Ausbildung erscheint es dann sinnvoll, dass der Auszubildende das beibehaltene Fach, auch ggf. über ein Semester, weiterführt und dadurch eventuell einen weiteren Ausbildungsfortschritt erzielt, der zu einer kürzeren Studiendauer in dem Fach und letztlich zu einer Reduzierung der Gesamt-Ausbildungsdauer führen kann. Eine ähnliche Situation kann auch bei Ein-Fach-Studiengängen auftreten, wenn es sich um eng verwandte Studiengänge handelt (etwa solche, die auch z.T. überschneidende Lehrveranstaltungen aufweisen.)

Das Verständnis der unverzüglichen Aufgabe bzw. des unverzüglichen Wechsels der Fachrichtung gilt aber auch dann, wenn tatsächlich keine anrechenbaren Studienfortschritte erzielt werden. Denn bei der Frage der Unverzüglichkeit kommt es auf die objektiven und subjektiven Umstände im Zeitpunkt der Vornahme (Gewahrwerden) bzw. des Unterlassens (Nicht-Aufgabe des laufenden Studiums) an und nicht darauf, ob sich die damalige Vorstellung (Erzielung weiterer Studienfortschritte) im Nachhinein auch realisiert.

Dabei ist es auch unschädlich, wenn der Studierende eine möglicherweise gewonnene Extra-Zeit (insb. in Mehrfächerkonstellationen wegen Nicht-Mehr-Fortführens eines von mehreren Fächern) dazu nutzt, sich – neben der Fortsetzung des beibehaltenen Fachs – hinsichtlich eines neu aufzunehmenden Studienfachs oder Studiengangs zu orientieren (bspw. durch Aufsuchen einer Studienberatung, probehafte Teilnahme an Vorlesungen oder Seminaren einer anderen Fachrichtung o.ä.). Dies wird weder als Verstoß gegen die Pflicht zum Besuch der Ausbildungsstätte (§ 9 BAföG: insb. Pflicht zur Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen) noch als Verstoß gegen das Gebot einer Vollzeitausbildung (§ 2 Abs. 5 BAföG) gewertet.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Die Vollzugsvorgabe gilt ab sofort. Auf nicht bestandskräftig beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Förderungsanträge ist sie ab Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen besteht nicht.

Im Auftrag

Elektr. gez. Kuhn

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0 FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601 E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 02.09.2024

GZ 431-42531-1-§§ 15,48
(Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Verlängerung der BAföG-Förderung gem. § 15 Absatz 3 BAföG bei Nicht-Vorliegen eines Leistungsnachweises / Prognoseentscheidung

OBLBAfö-Protokoll 11/2023, TOP 13; - Urteil des OVG Niedersachsen vom 17.11.2022, 14 LB 84/22

ANLAGE 1. Urteil OVG Niedersachsen vom 17.11.2022, 14 LB 84/22

2. Auszug OBLBAfö-Protokoll 11/2023, TOP 13

Der Bund hatte in der OBLBAfö 11/2023 das Bezugs-Urteil sowie mögliche Folgerungen für den BAföG-Vollzug vorgestellt und mit den Ländern diskutiert. Der vorliegende Erlass ergeht unter Berücksichtigung der dabei vorgebrachten Punkte:

Das Urteil des OVG Niedersachsen behandelt die Frage, ob bei einem Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer die Vorlage eines Leistungsnachweises erforderlich und auf welchen Zeitraum die Prognose für das Erreichen (des Leistungsnachweises bzw. Abschlusses der Ausbildung) zu erstrecken ist.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Auszubildende zu dem nach § 48 Absatz 1 BAföG relevanten Zeitpunkt keinen Leistungsnachweis vorgelegt und war aufgrund dessen aus der BAföG-Förderung gefallen. Sein Antrag auf erneute BAföG-Förderung nach Ende der Regelstudienzeit/Förderungshöchstdauer (= 7 Fachsemester), verbunden mit einem Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 BAföG, wurde abgelehnt, da eine Prognose der Hochschule ergeben hatte, dass er den vom Amt für Ausbildungsförderung eingeforderten Leistungsnachweis (Leistungsstand zum Ende des 7. Fachsemesters = Abschluss der Ausbildung) nicht innerhalb der für angemessen erachteten Verlängerungszeit (= drei Semester) erbringen könnte.

Das OVG gab dem Antrag dagegen statt mit der Begründung, die Vorlage eines Leistungsnachweises für die Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer sei in derartigen Fällen nicht mehr erforderlich, da mit Überschreiten der Förderungshöchstdauer feststehe, dass kein ordnungsgemäßer Studienverlauf vorliege. Für die Prognose hinsichtlich der Frage der Verlängerung der Förderung komme es nurmehr auf die Frage an, ob der Auszubildende die Ausbildung innerhalb des nach Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV maßgeblichen Zeitraums (= Verlängerungszeit + Karenzzeit von 4 Semestern + Studienabschlusshilfedauer) abschließen könne. Der Auszubildende hatte den Ausbildungsabschluss dann letztlich innerhalb dieses Zeitraums erreicht.

BMBF wertet diese Entscheidung als Einzelfallentscheidung, die im Vollzug keine generelle Anwendung finden soll.

Für die im Urteil behandelten Fallfragen sind vielmehr folgende Vollzugsregelungen zu beachten:

- Bei erneutem Antrag auf BAföG nach einer Unterbrechung oder Herausfallen aus der BAföG-Förderung (aufgrund Nichterfüllens von BAföG-Voraussetzungen) ist ein Leistungsnachweis vorzulegen, sofern der nach § 48 Absatz 1 BAföG maßgebliche Zeitpunkt überschritten ist und der Auszubildende bislang noch keinen Leistungsnachweis vorgelegt hat.
 - Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Förderungshöchstdauer abgelaufen ist und der Auszubildende den BAföG-Antrag mit einem Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 BAföG verbindet.
- Nach Ende der Förderungshöchstdauer würde dies theoretisch bedeuten, dass als Leistungsnachweis der Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden muss – der aber offensichtlich nicht vorliegt.
 - Eine Weiterförderung mit BAföG kommt dann nur in Betracht, wenn gleichzeitig eine individuelle Verlängerung der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 bewilligt wird (s. bereits unter Spiegelstrich 1).
- Da, w.o. dargelegt, ein Leistungsnachweis (stets) erforderlich ist, muss in derartigen Fällen ein Verlängerungsantrag nach § 48 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 3 BAföG gestellt werden. Ein "bloßer" Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer kommt nicht in Betracht.
- Im Rahmen des Verlängerungsantrags nach §§ 48 Absatz 2, 15 Absatz 3 ist eine Prognoseentscheidung dahingehend anzustellen, ob der Auszubildende den Leistungsnachweis (der in diesem Fall dem Ausbildungsabschluss entspricht, s.o.) innerhalb der verlängerten Förderungsdauer, d.h. innerhalb der "angemessenen Zeit" nach § 15 Absatz 3, erbringen kann.

Nicht einschlägig ist dagegen diejenige Prognoseentscheidung, die im Rahmen eines (isolierten) Verlängerungsantrags nach § 15 Absatz 3 anzustellen wäre und die einen längeren Zeitraum umfasst, vgl. Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV.

Zur näheren Begründung: Die Erwägung des OVG Niedersachsen, bei Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer müsse kein Leistungsnachweis mehr erbracht werden, weil dieser dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs diene, welcher in einem derartigen Fall ohnehin nicht vorliege, teilt der Bund nicht.

In Fällen, in denen während des Ausbildungsverlaufs noch kein Eignungsnachweis erbracht wurde, kann eine weitere Förderung nur dann erfolgen, wenn die Eignung durch eine Prüfung abgeklärt wird, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Abschluss der Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum (= der Verlängerungszeit, ohne weitere Pufferzeiten) möglich ist.

Die Förderung mit BAföG wird nur dann gewährt, wenn eine planvolle und ordnungsgemäße, d.h. den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung entsprechende, Durchführung der Ausbildung sichergestellt ist. Sofern dies nicht bereits durch fristgerechte Vorlage des Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG nachgewiesen wurde, muss eine erneute BAföG-Förderung davon abhängig gemacht werden, dass künftig ein ordnungsgemäßer und zügiger Studienverlauf gewährleistet erscheint.

Dies kann angenommen werden, wenn die Prognoseentscheidung ergibt, dass der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der (angemessenen) Verlängerungszeit abschließen kann.

- Diesem Verständnis steht weder der Wortlaut des § 48 Absatz 2 BAföG noch die Regelung in Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV entgegen.

§ 48 Absatz 2 ermöglicht die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Absatz 3 [...] rechtfertigen. Das bedeutet, entgegen OVG Niedersachsen, nicht, dass ein Antrag nach § 48 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 3 BAföG nur dann gestellt werden kann, wenn die Förderungshöchstdauer nicht überschritten ist; vielmehr war Hintergrund der Einfügung des § 48 Absatz 2, Fälle abzudecken, in denen Verzögerungsgründe bereits vor dem Vorlagezeitpunkt nach § 48 Absatz 1 BAföG aufgetreten sind, aufgrund derer bereits eine rechtzeitige Vorlage des Leistungsnachweises nicht möglich war, die aber eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden. Allein hierauf bezieht sich der Terminus "spätere Überschreitung". Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV bleibt bei der im vorliegenden Erlass getroffenen Regelung (Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nur bei, ggf. verlängerter (s.o. Spiegelstrich 1) Vorlage eines Leistungsnachweises; in dem Fall kürzerer Prognosezeitraum) nicht ohne Anwendungsbereich. Sie gilt weiterhin für alle die Auszubildenden, die bereits einen Leistungsnachweis vorgelegt haben und nun (lediglich) einen Antrag auf verlängerte Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus stellen.

- In Fällen wie der Urteilskonstellation (Nichtvorlage des Leistungsnachweises, Herausfallen aus der BAföG-Förderung, Begehren von BAföG-Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer) kann kein Antrag auf ein Flexibilitätssemester nach § 15 Absatz 4 BAföG gestellt werden.

In derartigen Konstellationen würde das Flexibilitätssemester für das Hinausschieben des Vorlagezeitpunkts des Leistungsnachweises eingesetzt; dies war aber nicht Sinn und Zweck dessen Einführung, es sollte vielmehr für Studierende gewährt werden, die nach Ablauf der Förderungshöchstdauer noch eine gewisse Pufferzeit für den Abschluss ihres Studiums benötigen. Diese Studierenden haben bereits einmal – durch Vorlage des Leistungsnachweises – ihre Eignung nachgewiesen, was bei Studierenden in der Urteilsfallkonstellation gerade nicht der Fall wäre.

Dafür spricht auch, dass § 48 Absatz 2 BAföG, der in derartigen Fällen für einschlägig erachtet wird (s.o. Spiegelstrich 3), lediglich auf § 15 Absatz 3, nicht hingegen auf § 15 Absatz 4, verweist.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Kuhn

Auslandszuschläge gem. § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV (Stand: 01.10.2024)

Der Auslandszuschlag (AZ) bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich (KKA) festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für Bewilligungszeiträume (BWZ), die im 1. Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für BWZ, die im 2. Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten BWZ. Dasselbe gilt für den AZ soweit der o.g. Bedarf gleichbleibt. Mit Bedarfssatzerhöhungen erfolgt auch eine neue AZ-Festsetzung.

BWZ -Beginn Bedarf KKA	im 2. Hj. 2022 752 € 04/2022		752 €		81	Hj. 2022 .2 € /2022	81	ij. 2023 2 € 2022		j. 2023 2 € 2023	im 1. H 81	j. 2024 2 € 2023	85	Hj. 2024 55 € /2023	81	Hj. 2024 .2 € /2024	85	Hj. 2024 55 € /2024	im 1. H 859 10/2	5€
	bis 31.0	07.2022	ab 1.0	08.2022							laufend mit B 1. Hj. 20	sungen von den BWZ Beginn 024 zum 0.2024	bis 31.	07.2024	für neue B Anpassu laufender	08.2024 WZ und für Ingen von In BWZ zum 0.2024				
	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	ΑZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ		
Europa (ohne EU + Schwe Albanien	o%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€		
Bosnien-Herzeg.	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>		
Island	5%	38 €	5%	41€	10%	81€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	20%	171 €		
Kosovo	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>		
Liechtenstein	25%	188 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	214 €	25%	203 €	25%	214 €	25%	214 €		
Mazedonien	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€		
Moldau	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Montenegro	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Norwegen	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Russland	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<u>0</u> €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Serbien	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€		
Ukraine	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0€	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0€	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €		
Vereinigtes Königreich	5%	38 €	5%	41€	5%	41 €	5%	41€	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €		
Weißrussland	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €		
Afrika	004	0.0	00/	0.0	001	0.6	00/	0.0	00/	0.0	001	0.6	00/	0.0	001	0.6	00/	0.6		
Ägypten	0%	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0€	0%	0€	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	0%	0€	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	0%	<mark>0 €</mark>		
Äquatorialguinea	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Algerien	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0€	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0 €		
Angola	5%	38 €	5%	41€	15%	122 €	10%	81€	0%	0 €	0%	0 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €		
Athiopien Benin	0% 5%	0 € 38 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0% 5%	0€	0% 5%	0€	0%	0 €	0% 5%	0 € 43 €	0%	0 € 43 €		
Botsuana	0%	38 € 0 €	5% <mark>0%</mark>	41 € 0 €	5% 0%	41 € 0 €	5% <mark>0%</mark>	41 € 0 €	5% 0%	41 € 0 €	5% 0%	43 € 0 €	5% 0%	41 € 0 €	0%	43 € 0 €	5% <mark>0%</mark>	43 € 0 €		
Burkina Faso	5%	38 €	5%	41 €	10%	81€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Burundi	20%	150 €	20%	162 €	10%	81€	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Cote d'Ivoire	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Dschibuti	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €		
Eritrea	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Gabun	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €		
Ghana	10%	75 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Guinea	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	15%	128€		
Kamerun	10%	75 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Kap Verde	5%	38 €	5%	41 €	10%	81 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €		
Kenia	5%	38 €	5%	41€	5%	41€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	10%	86 €		
Kongo	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	15%	128 €		
Kongo, Dem.Rep.	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €		
Liberia	45%	338 €	45%	365 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €		
Libyen	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €		
Madagaskar	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€		
Malawi	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0 €		
Mali	5%	38 €	5%	41€	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €		
Marokko	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Mauretanien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Mosambik	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€		
Namibia	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Niger	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Nigeria	10%	75 €	10%	81 €	15%	122 €	15%	122 €	5%	41 €	5%	43 €	0%	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>		
Ruanda	10%	75 €	10%	81 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Sambia	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€		
Senegal	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Sierra Leone	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Simbabwe	25%	188 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	25%	214 €		
Sudan	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	10%	81 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €		
Südsudan	25%	188 €	25%	203 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	10%	86 €		
Südafrika	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	0%	<mark>0 €</mark>	0%	0 €		
Tansania	5%	38 €	5%	41 €	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	0%	0 €		
Togo	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€		
Tschad	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Tunesien	0%	0 €	<mark>0%</mark>	<u>0</u> €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	<u>0</u> €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €		
Uganda	5%	38 €	5%	41€	5%	41€	5%	41 €	5%	41€	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €		
Amerika	00/	0.6	00/	0.5	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6		
Argentinien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Bolivien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Brasilien	9%	68 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	77 €	9%	73 €	9%	77 €	6%	54 €		
Chile	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<u>0</u> €		
Costa Rica	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Dominikan.Rep.	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	0%	0 €		
Ecuador	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	0%	0 €		
El Salvador	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Guatemala	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Haiti	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	20%	162€	20%	171 €	25%	214 €		
Honduras	10%	75 €	10%	81€	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Jamaika	10%	75 €	10%	81€	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	15%	122 €	15%	128 €	10%	86 €		
Kanada	6%	47 €	6%	51 €	6%	51 €	2%	14 €	2%	14 €	2%	14 €	2%	16 €	2%	17 €	0%	0 €		
Kolumbien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €		
Kuba	10%	75 €	10%	0 € 81 €	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Mexiko	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81 €	10%	86 €	5%	43 €		
Nicaragua	5%	38 €	5%	41€	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Panama	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €		
Paraguay	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €		
Peru	5%	38 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €		
Trinidad/Tobago	15%	113 €	15%	122 €	10%	81 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €		
Uruguay	10%	75 €	10%	81 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €		
Venezuela	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	15%	128€		
USA	12%	88 €	12%	95 €	17%	135 €	12%	95 €	11%	86 €	11%	91€	11%	89€	11%	94 €	7%	57 €		

Asien																		
Afghanistan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Armenien	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Aserbaidschan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Bahrain	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Bangladesch	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Brunei	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
China	13%	94 €	13%	102 €	12%	101 €	10%	81 €	9%	73 €	9%	77 €	9%	73 €	9%	77 €	12%	100 €
Georgien	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Indien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Indonesien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Irak	5%	38 €	5%	41€	5%	41€	5%	41 €	5%	41€	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Iran	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Israel	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Japan	30%	226 €	30%	244 €	25%	203 €	25%	203 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162€	20%	171 €	20%	171 €
Jemen	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Jordanien	0%	0 €	0%	0 €	5%	41€	5%	41 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€
Kambodscha	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Kasachstan	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Katar	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	5%	41€	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Kirgisistan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Korea, Demo. VR	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Korea, Rep.	10%	75 €	10%	81 €	10%	81€	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Kuwait	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Laos	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €
Libanon	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Malaysia	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Mongolei	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Myanmar	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€
Nepal	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Oman	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Pakistan	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €
Palästin. Auton.	15%	113 €	15%	122€	15%	122 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €
Philippinen	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Saudi-Arabien	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Singapur	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128€
Sri Lanka	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	5%	43 €
Syrien	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Tadschikistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Taiwan	5%	38 €	5%	41 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Thailand	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Türkei	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Turkmenistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Usbekistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
VAE		0€	0%	0€	5%	41 €	5%	41 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Vietnam	1 10/-		U 70	U E	J/0	4T £	J70									0 €	U70	
victiaiii	0% 0%				O0/ ₂	0.6	∩0/	0 ϵ	∩0/-	$\cap \mathcal{F}$	∩0/_	$\cap \mathcal{E}$	∩0/	0 f	∩0/-	0 ϵ	^0 / ₂	$0.\epsilon$
	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Australien und Ozeanien	0%	0€	0%	0€														
Australien und Ozeanien Australien Neuseeland					10% 10%	0 € 81 € 81 €	0% 5% 10%	0 € 41 € 81 €	5% 5%	0 € 41 € 41 €	5% 5%	0 € 43 € 43 €	5% 10%	0 € 41 € 81 €	5% 10%	0 € 43 € 86 €	0% 5% 5%	0 € 43 € 43 €





POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail! –

Oberste Landesbehörden Für Ausbildungsförderung

Nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 02.09.2024

GZ 431-42531-1 § 8
(Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG

Im Zuge des 29. BAföGÄndG wurde § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG dahingehend geändert, dass auch die Familienangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU und die nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU von EWR-Bürgern (d.h. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vgl. Tz 8.1.14 BAföG-VwV) unter gewissen Voraussetzungen förderungsberechtigt sein können.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG ist dahingehend auszulegen, dass der Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG weiterhin nur für die EWR-Bürger selbst gilt, nicht aber für deren Familienangehörige und nahestehenden Personen. Bei Familienangehörigen und nahestehenden Personen von EWR-Bürgern reicht es demnach für eine persönliche Förderungsberechtigung nicht aus, dass diese vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG muss daher zukünftig wie folgt gelesen und angewendet werden: "Ausbildungsförderung wird geleistet

Nr. 5 Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4 sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 3".

Begründung:

Eine Besserstellung der Familienangehörigen und nahestehenden Personen von EWR-Bürgern gegenüber den Familienangehörigen und nahestehenden Personen von Unionsbürgern ist

seite <u>nicht</u> vorgesehen. Die Regelung sollte lediglich eine entsprechende Gleichstellung herbeiführen (vgl. § 12 FreizügG/EU).

Weiterer Hinweis:

Ich bitte, die auf einem Versehen beruhenden entsprechenden Vorgaben im Einführungsrundschreiben vom 31.07.2024 auf S. 10 f. (unter dem Abschnitt "Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung im inhaltlichen Zusammenhang steht (§ 8 Absatz 1 Nummer 4)" sowie unter dem Abschnitt "Nahestehende Personen von EWR-Staatsangehörigen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung im inhaltlichen Zusammenhang steht (§ 8 Absatz 1 Nummer 4)") nicht zu beachten.

Um Beachtung dieses Rundschreibens im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Dr. Suelmann-Kinz





POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Berlin, 29.08.2024

GZ 431-42531-1-§ 21
(Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

BEZUG
ANLAGEN 3

Mit dem Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz) vom 30. Mai 2024 wurde in § 307j Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein neuer Rentenzuschlag für Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025 (sog. EM-Rentenzuschlag) eingeführt.

Die Leistungen sind nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG und ggf. nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Rentenzahlungen zu berücksichtigen.

Da es sich um die erstmalige Einführung eines neuen Rentenzuschlags handelt, ist diese nicht als Regelanpassung im Sinne des § 53 BAföG zu werten. Künftige Anpassungen des EM-Rentenzuschlags können wieder als Regelanpassung gewertet werden.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Schubert

Förderungsnummer (falls vorhanden)



international gebräuchlichen Buchstaben

(z. B. NL für Niederlande).

01 – Antrag auf Ausbildungsförderung

nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diesen Antrag sorgfältig in Druckschrift aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. → Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. > Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig.

Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter https://www.bafög.de/hinweis.

→ Bitte achten Sie darauf, den Antrag auf Seite 6 zu unterschreiben.

Dieses Symbol auf der linken Seite weist darauf hin, dass Sie Nachweise vorlegen müssen. Entsprechende Erläuterungen finden Sie im Anhang auf Seite 1.

AUSBILDUNG

Ich beantrage Ausbildungsförderung für den	Besuch der/des	
Ausbildungsstätte und Ausbildungsort →		→ Liegt die Ausbildungsstätte (auch Praktikum/ Praxissemester) im Ausland, sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig
Klasse/Fachrichtung	(siehe www.bafög.de). In diesen Fällen reichen Sie bitte zusätzlich das Formblatt 06 – Ausbildung im Ausland (Zusatzblatt)	
angestrebter Abschluss		ein.
Es handelt sich um eine Vollzeitausbildung	ja nein	→ An Hochschulen liegt eine Vollzeitausbil-
Ich habe bereits früher einen BAföG-Antrag	gestellt ja nein	dung in der Regel vor, wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte
bisheriges Amt für Ausbildungsförderung	bisherige Förderungsnummer	vergeben werden. Im schulischen Bereich muss die Unterrichtszeit mindestens
ANGABEN ZU MEINER PERSC	N	20 Zeitstunden pro Woche betragen.
Name		
Vorname	Geburtsname	
Geburtsort	weiblich männlich divers	
Geburtsdatum Familienstand →	Nur bei Änderung seit gegenüber der	→ Bitte geben Sie an: 1 = ledig; 2 = verheiratet / in eingetragener Lebenspartnerschaft; 3 = dauernd getrennt lebend; 4 = verwitwet;
eigene Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit Ehegatte/eingetr. Lebenspartner	5 = geschieden/aufgehoben.
Ich habe eigene Kinder →	ja	→ Bitte füllen Sie das Formblatt 04 – Kinder
ANSCHRIFT AM STÄNDIGEN V	VOHNSITZ	der auszubildenden Person aus.
Straße	Hausnummer Adresszusatz	→ Verwenden Sie bei einer Anschrift im Aus-
Land → Postleitzahl Ort		land nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).
ANSCHRIFT WÄHREND DER A	USBILDUNG →	→ Geben Sie diese Anschrift an, sofern sie
Ich wohne während der Ausbildung, für die ic beantrage, mit meinen Eltern/einem Elternte	il in häuslicher Gemeinschaft	Ihnen bereits bekannt ist.
Wenn nein: Mein Wohnraum steht im Ei Eltern / eines Elternteils	gentum/Miteigentum meiner ja nein	
→ Straße	Hausnummer Adresszusatz	→ Sofern die Anschrift während der Ausbil- dung identisch mit dem ständigen Wohnsitz ist, brauchen Sie hier keine Angaben zu
Land → Postleitzahl Ort		machen. → Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat



BANKVERBINDUNG

	IBAN →	→ Als Bankverbindung kann nur ein Konto im SEPA-Zahlungsraum angegeben werden. Barauszahlungen sind nicht möglich.		
⁴ +	Sofern dies nicht Ihr eigenes Konto ist: Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin			
	KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG			
5 +	Krankenversicherung: Ich bin während der Ausbildung gesetzlich familienversichert studentisch gesetzlich versichert lich versichert privat versichert privat versichert anders versichert anders versichert →	→ Versicherungsverhältnis z. B. aus Arbeits-		
6 +	Pflegeversicherung: Ich bin während der Ausbildung selbst beitragspflichtig pflegeversichert ja nein	oder Praktikumsverhältnissen oder als Bezieher/Bezieherin von Waisenrenten oder von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).		
	Steueridentifikationsnummer →	→ Die Angabe ist nicht notwendig, wenn Sie während des gesamten Bewilligungszeitraums gesetzlich familienversichert sind.		
	MEINE LEIBLICHEN ELTERN ODER ADOPTIVELTERN			
	Name des 1. Elternteils →	→ Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Elternteils nicht bekannt, tragen Sie bitte – falls		
	Vorname weiblich männlich divers	Sie Kenntnis haben – die letzte Ihnen be- kannte Adresse des betreffenden Eltern- teils ein und kennzeichnen dies im Feld Ort		
	Geburtsdatum Sterbedatum Staatsangehörigkeit	durch den Zusatz "zuletzt".		
	Straße Hausnummer Adresszusatz			
	Land → Postleitzahl Ort	→ Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).		
	Name des 2. Elternteils →	Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Eltern teils nicht bekannt, tragen Sie bitte – falls		
	Vorname weiblich männlich divers	Sie Kenntnis haben – die letzte Ihnen bekannte Adresse des betreffenden Elternteils ein und kennzeichnen dies im Feld Ort durch den Zusatz "zuletzt".		
	Geburtsdatum Sterbedatum Staatsangehörigkeit	durch den zusatz "zuletzt".		
	Straße Hausnummer Adresszusatz			
	Land → Postleitzahl Ort	→ Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben		
	Meine Elternteile leben und sind miteinander verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden ja ja, aber dauernd getrennt lebend	(z. B. NL für Niederlande).		
	MEINE KONTAKTDATEN			
	Telefon →	→ Diese Angabe ist freiwillig.		
	E-Mail →	→ Diese Angabe ist freiwillig. Sie können hier auch gesicherte elektronische Zustell-		
	Der Bescheid sowie sonstige Schreiben sollen übermittelt werden an	adressen angeben (z. B. De-Mail-Adressen).		
	mich (ständiger Wohnsitz) mich (Wohnsitz am Ausbildungsort)			
	meinen ersten Elternteil meinen zweiten Elternteil			
楊鳳	meine/-n Sorgeberechtigte/-n die von mir bevollmächtigte Person →	→ Bitte reichen Sie eine entsprechende Vollmacht ein.		



KONKURRIERENDE LEISTUNGEN



Ich beziehe während des Zeitraums, für den ich BAföG-Leistungen beantrage, konkurrierende Leistungen oder habe solche beantragt >

- Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln
- Leistungen für die berufliche Aus- oder Weiterbildung nach dem SGB II → oder SGB III
- Leistungen von einem Begabtenförderungswerk >
- nein, ich beziehe keine der vorstehenden Leistungen

- → Bei Bezug einer der hier genannten Leistungen haben Sie keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen.
- → Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind keine Leistungen für die berufliche Weiterbildung nach dem SGB II.
- → Eine Liste der anzugebenden Begabtenförderungswerke finden Sie online unter: https://www.stipendiumplus.de/deine-werke.html.

ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG

Einkommensangaben für den Bewilligungszeitraum > Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z. B. Waisenrente, Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungs-

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung zu bewilligen ist, er beginnt frühestens ab Antragstellung. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr (z. B. 10/2020 bis 09/2021).

förderungsgesetz [AFBG] oder dem Unterhaltsvorschussgesetz [UhVorschG]) →

→ Bitte geben Sie hier die Art der beantragten Leistung an.

Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) (Riester-Rente) ->

Euro

Euro

ja

Euro

Euro

Euro

Euro

→ Bitte tragen Sie den Jahresbetrag ein.

Im oben genannten Bewilligungszeitraum werde ich voraussichtlich Einnahmen erzielen

nein →

→ Bei nein: Weiter mit "Angaben zur Vermögensfeststellung" auf Seite 4

Gesamtbetrag im Bewilligungszeitraum

Bruttoeinnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Gelegenheitsarbeiten, Ferien-, Minijobs ->

Darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten

Ausbildungsund Praktikumsvergütung brutto - auch Sachbezüge >

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Landund Forstwirtschaft

Bruttoeinnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen) ->

Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtszuwendung), sonstige Renten (z. B. Unfallrenten) →

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sowie Leistungen nach dem AFBG ->

Unterhaltsleistungen (nicht der Eltern), die für mich bestimmt sind >

Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) →

Weitere Einnahmen (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) ->

→ Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

→ Die Ausbildungs- oder Praktikumsvergütung umfasst z. B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge, wie z. B. freie Unterkunft und Verpflegung.

→ Der Sparer-Pauschbetrag wird von Amts wegen berücksichtigt.

Euro

→ Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtszuwendung und abzüglich der Steuern an.

Euro

→ Ausbildungsbeihilfen sind z. B. Stipendien (nicht von Begabtenförderungswerken) und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Euro

→ Tragen Sie hier Leistungen Ihnen gegenüber unterhaltspflichtiger Personen ein (z. B. dauernd von Ihnen getrennt lebender/geschiedener Ehegatte bzw. nicht mehr verbundener eingetragener Lebenspartner).

Euro

- → Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.
- → Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung, siehe Anhang Seite 2.





ANGABEN ZUR VERMÖGENSFESTSTELLUNG >

Ich habe bei Antragstellung folgende Vermögenswerte: >

- → Guthaben und Schulden sind getrennt anzugeben. Bitte geben Sie nur den Wert des Anteils an, der auf Sie entfällt.
- → Bitte prüfen Sie, ob Dritte auf Ihren Namen Vermögen angelegt haben und geben Sie dessen Wert an.

Bitte beachten Sie auch, dass Vermögenswerte, die kürzlich von Ihnen auf Dritte übertragen wurden, zu Ihrem Vermögen zählen können. Sprechen Sie in diesem Fall Ihr Amt für Ausbildungsförderung an.

	Wert in vollen Euro (wenn nicht vorhanden, bitte "nein" ankreuzen)	förderung an.
Höhe des Barvermögens (Bargeld)	Euro nein	
Höhe der Bank- und Sparguthaben, einschließlich der Guthaben auf Girokonten und Online- Konten →	Euro nein	→ Online-Konten sind z. B. PayPal, Apple Pay, Google Pay.
Höhe der Bauspar- und Prämiensparguthaben	Euro nein	
Wertpapiere (z. B. Aktien, Pfandbriefe, Schatz- anweisungen, Wechsel, Schecks) →	Euro nein	→ Maßgeblich ist der Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Kraftfahrzeuge →	Euro nein	→ Bitte geben Sie Kraftfahrzeuge (z. B. PKW, Motorrad) mit ihrem Zeitwert an (Netto-Händlereinkaufspreis).
Lebensversicherungen →	Euro nein	→ Bitte geben Sie den aktuellen Rückkaufswert an. Zur Prüfung einer Freistellung legen Sie bitte einen Nachweis über alle bisher in die Lebensversicherung eingezahlten Beträge vor.
Höhe von steuerlich gefördertem Alters- vorsorgevermögen ("Riester-Rente")	Euro nein	
Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen (auch Miteigentumsanteile) →	Euro nein	→ Maßgeblich ist der Zeitwert.
Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile) →	Euro nein	→ Maßgeblich ist der Zeitwert.
Geldforderungen, digitales Vermögen (z. B. Kryptowährungen) und sonstige Rechte →	Euro nein	→ Forderungen und sonstige Rechte sind z. B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.
Sonstige Vermögensgegenstände →	Euro nein	→ Nicht hierzu gehören angemessene Haushaltsgegenstände, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind, z. B. Möbel, Geschirr, TV, Computer, Mobiltelefon. Maßgeblich ist der Zeitwert.
Hiervon sollen anrechnungsfrei bleiben:		
Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist →	Euro	→ Dies ist z. B. der Fall, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch
Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)	Euro	ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen.
Ich habe folgende Schulden und Lasten:	→	→ Es ist stets nur die bei Antragstellung bestehende Restschuld anzugeben.
Hypotheken, Grundschulden	Euro	unzagoson.
Lasten →	Euro	→ Dies sind z. B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zugunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung).
Sonstige Schulden →	Euro	→ Hierzu zählen Kredite, auch Verbindlichkeiten aus Studienkrediten und dem Bildungskreditprogramm des Bundes, nicht jedoch Darlehen nach dem BAföG.



12

Erreichter Abschluss bzw. Bruttolohn/

Höhe der Leistung monatlich in Euro

Realschulabschluss

von

08/08

Ш

SOW

Monat/Jahr

bis

08/14



SCHULISCHER UND BERUFLICHER WERDEGANG

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt nur bei einem **Erstantrag**, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung einer Ausbildung im Ausland aus.

Bitte machen Sie lückenlose, chronologische Angaben über

- Ihre bisherigen Ausbildungs- und Studienzeiten (auch nicht abgeschlossene Ausbildungen und Praktika),
- Zeiten der Erwerbstätigkeit und ihnen gleichgestellte Zeiten (z. B. Zeiten der Haushaltsführung, wenn Sie als Elternteil mindestens eines Kindes unter 14 Jahren oder eines Kindes, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, dieses Kind im eigenen Haushalt zu versorgen haben, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheiten, Mutterschutzfristen, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Teilnahme an einer Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]),

Schulart/Fachrichtung;

Art der Tätigkeit

Realschule

· Freiwillige Dienste (z. B. Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

Name und Ort der Ausbildungsstätte,

des Arbeitgebers/Leistungsträgers

Andere als die oben genannten Zeiten bezeichnen Sie bitte als "Zwischenzeit".

Realschule, Musterstadt

09/14	08/17	Fa. Mustermann & Co., Musterstadt	Berufsausbildung zum Schlosser	Gesellenbrief/Facharbeiterbrief, 15.08.2017
09/17	06/19	Fachoberschule/Berufskolleg, Musterstadt	Technischer Zweig	Fachhochschulreife, 16.06.2019
07/19	03/20	Fa. Müller & Co., Musterhausen	Aushilfstätigkeit	900,- Euro
04/20	06/20	Fachhochschule Musterhausen	BWL, Bachelor	ohne Abschluss
07/20	08/20	Zwischenzeit		
09/20		Fachhochschule, Musterstadt	Elektrotechnik, BA	





NUR FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER							
Die elterliche Sorge / das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist/war zuerkannt worden durch ein Vorr nein ja, und zwar	nundschafts- oder Familiengericht						
Name, Vorname des/der Sorgeberechtigten							
Straße	Hausnummer Adresszusatz						
Land → Postleitzahl Ort	→ Verwenden Sie bei einer Ansch land nur die für den ausländise international gebräuchlichen E (z. B. NL für Niederlande).	chen Staat					
Bitte füllen Sie diesen Bereich nur aus, wenn Sie nicht bei Ihren Eltern / einem Elternteil wohnen und Sie eine der folgenden Schulen besuchen: weiterführende allgemeinbildende Schule (auch Studienkolleg), Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, Berufsfachschule oder Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern deren Bildungsgang weniger als zwei Jahre dauert oder nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.							
Von der Wohnung meiner Eltern / meines Elternteils aus ist eine entsprechende zumutbare	Ausbildungsstätte nicht erreichbar.						
Ich führe einen eigenen Haushalt und bin oder war verheiratet oder in einer eingetragenen I	∟ebenspartnerschaft verbunden.						
Ich führe einen eigenen Haushalt und lebe mit mindestens einem Kind zusammen.							
sonstiger Grund							

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich. Bitte reichen Sie den Antrag bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ein. Hinweise dazu, welches Amt für Sie zuständig ist, finden Sie auf https://www.bafög.de.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens und des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Bitte reichen Sie hierzu eine Begründung ein und beachten Sie, dass für die Freistellung von Einkommen ein Antrag nur im laufenden Bewilligungszeitraum gestellt gestellt und nur berücksichtigt werden kann, soweit das Einkommen zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung dient.

Neben diesem Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung gibt es weitere Formblätter, die gegebenenfalls von Ihnen eingereicht werden müssen (siehe Anhang zu diesem Formblatt, Seite 1). Welche Formblätter auszufüllen sind, entnehmen Sie den jeweiligen Beschreibungen. Alternativ können Sie die Formblattauswahl unter www.bafög.de nutzen.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass falsche oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden;
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, z. B. Ausbildungsende, -wechsel und -abbruch (auch der Geschwister), unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt, bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder während der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe;
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter https://www.bafög.de/hinweis einzusehen. Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift/Namensangabe der auszubildenden Person

Datum, Unterschrift/Namensangabe der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters (bei Minderjährigen)*



BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege Sie einreichen müssen, ergibt sich aus Ihren Angaben im Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung. Die nummerierten Symbole finden Sie am linken Rand neben Ihren jeweiligen Angaben. Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nicht erforderlich sind, können von Ihnen geschwärzt werden.



Bitte fügen Sie das Formblatt 02 – Bescheinigung nach § 9 BAföG oder eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule bei.



Falls Sie Ausländer-/in sind, fügen Sie bitte gültige Aufenthaltsdokumente in Kopie bei.



Wenn Sie nicht mit Ihren Eltern / einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, fügen Sie bitte folgende Unterlagen in Kopie bei: Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz, Meldebescheinigung oder Mietvertrag (nur die Seiten mit Vertragsparteien, Mietadresse, Mietbeginn und -ende, Unterschriften).



Bitte reichen Sie eine Ausweiskopie des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin ein.



Wenn Sie nicht gesetzlich familienversichert sind reichen Sie bitte eine Bescheinigung der Krankenkasse über Ihre Krankenversicherung ein.



Sofern nicht bereits in der Bescheinigung über Ihre Krankenversicherung (Beleg 5) enthalten, fügen Sie bitte eine Bescheinigung der Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Pflegeversicherung nach § 61 Abs. 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei.



Bitte reichen Sie entsprechende Bescheinigungen der betreffenden Stelle ein.



Bitte reichen Sie Kopien des "Riester-Renten-Vertrages" und der Jahresbescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) ein, die Sie Anfang des Jahres von Ihrem Vertragspartner erhalten haben.



Bitte fügen Sie Einkommensbelege (z. B. Gehaltsbescheinigung, Waisenrentenbescheid, Bewilligungsbescheid) in Kopie bei.



Bitte fügen Sie Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert bei (z. B. Konto- und Depotauszüge; bei Kraftfahrzeugen: Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Angabe des aktuellen Kilometerstandes). Vermögenswerte sollen für einen Zeitpunkt nachgewiesen werden, der nicht mehr als 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt.



Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie bei (z. B. Pfändungsbeschluss, Beschlagnahmeanordnung, Bescheid über Übergangsbeihilfe).



Bitte belegen Sie jede Ihrer Angaben gesondert (z. B. durch aktuelle Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, notarielle Verträge).



Erreichen die Zeiten der Erwerbstätigkeit und die ihnen gleichgestellten Zeiten drei Jahre, reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein (z. B. Berufsabschlusszeugnisse, Versichertennachweise, Lohnsteuerbescheinigungen, Bescheide über ALG I)



Bitte belegen Sie, wem die elterliche Sorge zuerkannt wurde (gilt nicht, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind).

ÜBERSICHT ÜBER DIE BAFÖG-FORMBLÄTTER

01- Antrag auf Ausbildungsförderung

Das Formblatt ist regelmäßig auszufüllen. Es kann bei wiederholter Antragstellung durch Formblatt 09 – Folgeantrag auf Ausbildungsförderung ersetzt werden (gilt nur für Studierende).

02 - Bescheinigung nach § 9 BAföG

Die Bescheinigung über den Besuch einer Ausbildungsstätte ist von Ihrer Ausbildungsstätte auszufüllen. Studierende können stattdessen eine maschinelle Studienbescheinigung einreichen.

03 – Einkommenserklärung

Die Erklärung ist von Ihren Elternteilen und ggfs. von Ihrem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner abzugeben.

04 - Kinder der auszubildenden Person

Sollten Sie eigene Kinder haben, fügen Sie bitte dieses Formblatt dem 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung bei.

05 - Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Diese Bescheinigung ist grundsätzlich von allen Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen als anspruchsbegründende Voraussetzung für eine Förderung ab dem 5. Fachsemester einzureichen. Gegebenenfalls kann diese durch eine Studienübersicht mit ECTS-Leistungspunkten ersetzt werden.

06 – Ausbildung im Ausland (Zusatzblatt)

Das Formblatt soll zusammen mit Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung vor dem Antritt eines Auslandspraktikums oder einer Auslandsausbildung eingereicht werden.

07 – Aktualisierung des Einkommens

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der Elternteile / des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als das im Formblatt 03 – Einkommenserklärung erklärte Einkommen.

08 - Antrag auf Vorausleistung

Wenn Ihre Ausbildung gefährdet ist und Ihre Eltern weder den angerechneten Unterhaltsbetrag noch den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a BAföG leisten oder weder den Bedarf leisten noch die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen, können Sie mit diesem Formblatt einen Antrag auf Vorausleistungen stellen. Bevor Sie den Antrag stellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsförderung auf.

09 - Folgeantrag auf Ausbildungsförderung

Dieses Formblatt dient der vereinfachten Antragstellung für Studierende. Bitte beachten Sie die Hinweise auf diesem Formblatt.

HINWEISE ZUR FARBCODIERUNG

Informationen und Elemente, die der Strukturierung dienen, sind farbig dargestellt. Der farbige Balken links am Rand markiert, wer die Felder auszufüllen hat.

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. 10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

- 1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge;
- 2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt:
- 3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsesetzes (BAföG) geleistet 5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltswird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
- 4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
- 5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
- nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
- 7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
- 8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
- 9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von

- Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
- (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
- 11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
- 12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

- nach dem Wehrsoldgesetz: Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
- Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.
- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfreie Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
- Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
- pflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
- Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

- Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
- nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zusammenfassung BAföG Formblatt 1

Das BAföG Formblatt 1 ist der Hauptantrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Es enthält wichtige Hinweise zur Antragstellung und fordert umfangreiche persönliche und finanzielle Angaben.

Hauptinhalte des Formulars:

- 1. Angaben zur Ausbildung:
 - Name und Ort der Ausbildungsstätte
 - Klasse/Fachrichtung
 - Angestrebter Abschluss
 - Angabe, ob Vollzeitausbildung vorliegt
 - Frühere BAföG-Anträge (falls ja, Angabe des Amts und der Fördernummer)
- 2. Angaben zu meiner Person:
 - Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Geschlecht, Familienstand
 - Staatsangehörigkeit (eigene und ggf. des Ehepartners)
 - Angabe, ob Kinder existieren
- 3. Anschrift am ständigen Wohnsitz:
 - Anschrift am ständigen Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
- 4. Anschrift während der Ausbildung:
 - Falls abweichend: Anschrift während der Ausbildung (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
 - Angabe, ob während der Ausbildung bei den Eltern gewohnt wird oder eine eigene Unterkunft besteht
- 5. Bankverbindung:
 - Name des Kreditinstituts
 - IBAN
 - Falls das Konto nicht auf den Antragsteller läuft: Name des Kontoinhabers
- 6. Kranken- und Pflegeversicherung:
 - Angaben zur Art der Krankenversicherung (gesetzlich, privat, gesetzlich familienversichert, gesetzlich studentisch, anders versichert etc.)
 - Pflegeversicherungspflicht
 - Steueridentifikationsnummer
- 7. Meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern
 - Namen, Geburtsdaten, Sterbedaten (falls zutreffend), Staatsangehörigkeit
 - Anschrift beider Elternteile (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
 - Familienstand der Eltern (verheiratet, getrennt lebend etc.)
- 8. Meine Kontaktdaten:

- Telefon, E-Mail
- Wahl der Zustelladresse (eigene, Eltern, Bevollmächtigte)
- 9. Konkurrierende Leistungen
 - Optionen:
 - 1. Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln
 - 2. Leistungen für die berufliche Aus- oder Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III
 - 3. Leistungen von einem Begabtenförderungswerk
 - 4. nein, ich beziehe keine der vorstehenden Leistungen

10. Angaben zur Einkommensfeststellung:

- Monatliche Einkünfte (Lohn, Waisenrente, Kapitalerträge etc.)

11. Angaben zu Vermögensfeststellung

- Vermögenswerte (Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Fahrzeuge etc.)
- Angabe zu Schulden (Hypotheken, Kredite etc.)

12. Schulischer und beruflicher Werdegang:

- Lückenlose Auflistung bisheriger Ausbildungs- und Erwerbszeiten
- Angaben zu Abschlüssen und Tätigkeiten

13. Besondere Angaben für Schüler:innen:

- Angaben zum Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei minderjährigen Antragstellern)
- Begründung für den Wohnsitz außerhalb des Elternhauses

14. Erklärung & Unterschrift:

- Verpflichtung zur korrekten Angabe aller Daten
- Verpflichtung zur Meldung von Änderungen in den Einkommens- oder Ausbildungsbedingungen
- Unterschrift der Antragstellenden Person und ggf. des gesetzlichen Vertreters

Erforderliche Belege (je nach individueller Situation):

- Zu 1.
 - Immatrikulationsbescheinigung oder Formblatt 02 (Bescheinigung nach §9 BAföG)
- Zu 2.
 - Falls Sie Ausländer-/in sind, fügen Sie bitte gültige Aufenthaltsdokumente in Kopie bei.
- Zu 4.
 - Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz,
 Meldebescheinigung oder Mietvertrag (nur die Seiten mit Vertragsparteien,
 Mietadresse, Mietbeginn und -ende, Unterschriften) (falls nicht bei den Eltern wohnend)
- Zu 5.
 - o Ausweiskopie des Kontoinhabers

- Zu 6.
 - Nachweis über Krankenversicherung
- Zu 9.
 - Nachweis über konkurrierende Leistungen
- Zu 10.
 - o Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide)
- Zu 11.
 - Nachweise zu Vermögenswerten (z. B. Kontoauszüge, Fahrzeugpapiere, aktuelle Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, notarielle Verträge, Pfändungsbeschluss, Beschlagnahmeanordnung, Bescheid über Übergangsbeihilfe)
- Zu 12.
 - o Schul- oder Arbeitszeugnisse zur Bestätigung des Werdegangs
- Zu 13.
 - Bitte belegen Sie, wem die elterliche Sorge zuerkannt wurde (gilt nicht, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind).

Das Formblatt muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden, da falsche Angaben rechtliche Konsequenzen haben können.



An alles gedacht?

Diese Unterlagen brauchst du:

- 1. (digital) ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- 2. aktuelle Immatrikulations- oder Schulbescheinigung
- 3. Aufenthaltstitel bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit
- 4. Steuerbescheid vom vorletzten Kalenderjahr von Eltern/Ehe- oder Lebenspartner

und ggf. außerdem:

- · Bescheinigung deiner Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- · Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert, oder Meldebescheinigung
- · Geburtsurkunde deiner Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert

Herausgeber

Bundesministerium. für Bildung und Forschung (BMBF) Referat BAföG 53170 Bonn

Stand

August 2024

☐ ruck BMBF

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien. oder Gruppen eingesetzt werden.



Was ist die Studienstarthilfe?

Ein eigener Laptop, Lehr- und Lernmaterialien oder eine Mietkaution – zum Studienstart fallen einige Kosten an. Die Studienstarthilfe unterstützt junge Menschen, die Sozialleistungen beziehen, beim Start an der Universität oder Akademie. Der einmalige Zuschuss von 1.000 Euro kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden. Die Studienstarthilfe wird weder auf einkommensabhängige Sozialleistungen wie das Bürgergeld noch auf das BAföG angerechnet und muss auch nicht zurückgezahlt werden.

Studienstarthilfe kann erhalten, wer ...

... im Monat vor Ausbildungsbeginn allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe
- Grundsicherung
- · Eingliederungshilfe
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ... unter 25 Jahre alt ist,
- ... sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, im EU-Ausland oder in der Schweiz einschreibt.

Wie viel ist drin?

Die Studienstarthilfe beträgt **1.000 Euro**, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Wo stelle ich einen Antrag?

- Für die Antragstellung benötigst du zunächst eine BundID.
 Hier kannst du dein Konto erstellen: id.bund.de/de
- Anschließend kannst du deinen Antrag über das Onlineportal BAföG Digital stellen: bafög-digital.de

Mit dem Antragsassistenten von BAföG Digital kannst du in wenigen Schritten deinen Antrag einreichen. Du benötigst lediglich

- · den Nachweis des Sozialleistungsbezugs (Bescheid),
- deine Immatrikulationsbescheinigung,
- · deine Bankverbindung.

Sollte dir zum Beispiel kein Endgerät zur Verfügung stehen, mit dem du den Antrag online stellen kannst, wende dich an das für deine Hochschule zuständige Amt. Dein zuständiges Amt findest du auf BAföG Digital.

Bis wann muss ich meinen Antrag einreichen?

Du kannst deinen Antrag ab Ausbildungsbeginn bis zum Ende des Monats stellen, der auf den Ausbildungsbeginn folgt. Startest du also beispielsweise im Wintersemester am 1. oder 15. Oktober, kann der Antrag bis zum 30. November gestellt werden.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Auf BAföG Digital kannst du dein zuständiges Amt suchen, das dich auch bei der Antragstellung unterstützen kann. Hilfe findest du auch bei der BAföG-Hotline 0800 2236341 oder über bafög.de; Stichwort Studienstarthilfe.

Muss ich einen Nachweis über die Ausgaben erbringen oder etwas zurückzahlen?

Nein und nein. Du musst weder einen Nachweis für die Ausgaben einreichen noch die Studienstarthilfe zurückzahlen.